



DEUTSCHER FEUERWEHRVERBAND e.V.
Reinhardtstraße 25 · 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 314 – Ausbildung und Berufszugang zu den Heilberufen I
Grundsatzfragen
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Versand ausschließlich per E-Mail

Ihre Zeichen/Nachricht

Unsere Zeichen

Berlin, den
22. Nov. 2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung Heilberufe

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beziehen wir wie folgt Stellungnahme zum Referentenentwurf der Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung Heilberufe.

Die Regelungen des Art. 12 zum NotSan haben erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Prüfungsausschüsse und damit auch auf die Kosten und Finanzierung der Ausbildung. Zu den erheblichen Auswirkungen gehört eine inhaltliche strategische Abwägung:

- Der eigentliche Ansatz, Prüfungsausschüsse und Prüfer mit Prüfaufgaben konkret zu quantifizieren, ist Vorgabe des BVerwG und auch sachlich nicht zu beanstanden – er war bereits in den Ländern Thema, so zum Beispiel in NRW bei der Diskussion der Prüfungsvorgaben in den „Ausführungsbestimmungen NRW“ zum NotSanG und bei der RettAPrV für RettSan.

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(030) 2888488-00
Telefax
(030) 2888488-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.feuerwehrverband.de

- Die generelle Reduzierung auf zwei Prüfer mit Prüfaufgaben als Ausweich ist sachlich zu kritisieren. Sie ist angemessen und Praxis für den schriftlichen Teil der Prüfung, nicht aber für den mündlichen und praktischen. Hier stellt sich die Frage, warum ein Prüfungsausschuss aus zuständiger Behörde als Vorsitz, Schulleiter, zwei Fachprüfern aus Lehrkräften und Ärzteschaft sowie Fachprüfern aus der Praxisanleitung zunächst gebildet wird, um die wichtigen Perspektiven der Ausbildung auch in der Prüfung abzubilden, dann aber nicht an den Prüfungsteilen wertend teilnehmen muss, aber insbesondere der Vorsitz die Abschlussnote bildet.
- Die beabsichtigte Rolle des Prüfungsausschutzes widerspricht dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. „Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2019 - 6 C 8.19) muss die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Leistung persönlich, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen, um eine selbständige, eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung zu treffen.“ Das im Entwurf dargestellt arithmetische Mittel ist eine bloße Rechenoperation und keine selbständige und eigenverantwortliche Bewertungsentscheidung des Vorsitzes. Durch diese methodische Passivierung können Prüfungsausschüsse zu einer Art „schulischer Inzucht“ degenerieren und die behördliche Aufsicht „zahnlos“ machen.

Wir fordern daher:

1. den Vorsitz weiter zu ermächtigen, Fragen in den praktischen und mündlichen Prüfungsteilen stellen zu können, um sein Urteilsausbild aus den Fragen und Antworten der anderen Fachprüfer abzurunden. Als Unterstützung steht ihm in der Regel heute schon ein von der Schule erarbeiteter Antwort-Horizont zur Verfügung.
2. die Perspektiven der Ausbildung weiterhin im Prüfungsausschuss abzubilden und für den praktischen und mündlichen Prüfungsteil den Vorsitz, zwei Personen der Gruppe Schulleiter/Fachlehrer/Ärzte und eine Person der

Gruppe Praxisanleiter als Prüfende zu benennen. Aus ihren Einzelnoten soll der Vorsitz die Prüfungsteilnote bilden.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Banse
Präsident